

Stadt Bopfingen

Änderung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Ipfmesse vom 30.06.2011

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 27.06.2024 verordnet:

§ 1 – Änderung der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Ipfmesse vom 30.06.2011

Die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Ipfmesse vom 30.06.2011 wird wie folgt geändert:

§ 4 Verbote wird wie folgt ergänzt:

Besuchern ist es untersagt,

1. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben unberührt;
2. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Wohnwagenbereiche oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben zu betreten;
4. alkoholhaltige Getränke oder Produkte in den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitzubringen;
5. **Cannabis im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung mitzuführen oder zu konsumieren.**

§ 7 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt ergänzt:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 den Anordnungen der Polizei und des Ordnungsdienstes keine Folge leistet,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder sonstige Tiere mitführt,
4. entgegen § 4 Ziffer 1 Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sa-

chen geeignet sind, mit sich führt, benutzt, zur Verwendung bereitstellt oder verteilt,

5. entgegen § 4 Ziffer 2 bauliche Anlagen beschriftet, bemalt, beklebt oder in einer anderen Weise verunstaltet,
6. entgegen § 4 Ziffer 3 die für Besucher erkennbar nicht zugelassenen Bereiche, wie Wohnwagenbereiche oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben betritt,
7. entgegen § 4 Ziffer 4 alkoholhaltige Getränke oder Produkte mitbringt,
8. **entgegen § 4 Ziffer 5 Cannabis mitführt oder konsumiert,**
9. entgegen § 5 öffentliche Sammlungen durchführt, Werbe oder Druckschriften verteilt, anschlägt oder umherträgt.

(2) Verstöße gegen diese Polizeiverordnung können nach § 26 Polizeigesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bopfingen, 27.06.2024

Dr. Gunter Bühler
Bürgermeister